Schlichtungsstelle Energie e.V.

AZ: sse-5821/24

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber/Netzbetreiber (Beschwerdegegnerin 1) in Rechnung gestellten Kosten für einen Smart Meter.

Der Beschwerdeführer schloss im September 2023 einen Stromliefervertrag bei der Beschwerdegegnerin 2 mit einer eingeschränkten Preisgarantie sowie einer vertraglich vereinbarten Erstlaufzeit von 12 Monaten ab. Seinen voraussichtlichen Jahresverbrauch gab er dabei mit 7.000 kWh an. In den Vertrag wurden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beschwerdegegnerin 2 einbezogen, die u.a. wie folgt lauteten:

„§ 2 Abs. 2: Für Haushaltsstromtarife mit Eintarifzähler gilt: Der Lieferant beliefert ausschließlich Privat- und Gewerbekunden mit Eintarifzähler und einer Stromjahresverbrauchsmenge von maximal 100.000 kWh, sofern der jeweilige zuständige Netzbetreiber die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden nach einem sog. Standardlastprofil zulässt.

§ 2 Abs. 3: Für Wärmestrom-Tarife gilt: Der Lieferant beliefert ausschließlich Privatkunden mit einer Stromjahresverbrauchsmenge von maximal 100.000 kWh, sofern der jeweilige zuständige Netzbetreiber die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden nach einem sog. „tagesparameterabhängigen Lastprofil (TLP) für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen" zulässt …

§ 4 Abs. 2: Im Strompreis sind folgende Kalkulationsbestandteile enthalten:

c) das Entgelt für den Messstellenbetrieb einer konventionellen oder modernen Messeinrichtung, wenn und solange deren Betrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber erfolgt."

§ 4 Abs. 3: „Sofern und solange der Kunde anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb beauftragt, werden dem Kunden die im Strompreis enthaltenen Kosten für den Messstellenbetrieb nach § 4 Abs. 2 c) durch den Lieferanten erstattet.

§ 7: Soweit mit dem Kunden eine „eingeschränkte Preisgarantie" vereinbart ist, findet § 6 Absätze 1 bis 5 [Regellungen zur Preisänderung] während der Laufzeit dieser Preisgarantie in Bezug auf die Kalkulationsbestandteile des § 4 Absatz 2 lit. a) bis c) keine Anwendung"

Am 18.12.2023 nahm die Beschwerdegegnerin 1 in ihrer Funktion als grundzuständige Messstellenbetreiberin den Austausch der bis dahin verbauten Messeinrichtung gegen einen Smart Meter vor. Im weiteren Verlauf beendete/kündigte die Beschwerdegegnerin 2 den Stromliefervertrag wegen des neuen Zählers mit Wirkung zum 22.03.2024 außerordentlich. Die Beschwerdegegnerin 1 stellte dem Beschwerdeführer ihrerseits mit Rechnung vom 26.03.2024 ein Entgelt für den Messstellenbetrieb im Lieferzeitraum vom 18.12.2023 bis zum 21.03.2024 in Höhe von 8,26 EUR in Rechnung. Die nachfolgenden Beanstandungen des Beschwerdeführers gegen die Rechnung der Beschwerdegegnerin 1 blieben erfolglos.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er habe den Einbau des Smart Meters weder veranlasst noch gewünscht. Wegen des Einbaus sei er ab dem 22.03.2024 zunächst in die Grundversorgung gefallen, wodurch ihm erhebliche Mehrkosten entstanden seien. Er sei nicht bereit, jetzt auch noch die zusätzlichen Kosten des Messstellenbetriebs für den Lieferzeitraum bei der Beschwerdegegnerin 2 zu übernehmen. Die Beschwerdegegnerin 2 habe ihre Preise in der Schlussrechnung für den Lieferzeitraum ab dem 18.12.2023 auch nicht verringert.

Der Beschwerdeführer fordert eine Stornierung der Rechnung der Beschwerdegegnerin 1 oder alternativ die Übernahme dieser Kosten durch die Beschwerdegegnerin 2.

Die Beschwerdegegnerin 1 besteht auf dem Ausgleich der Kosten für den Messstellenbetrieb.

Die Beschwerdegegnerin 2 lehnt eine Übernahme dieser Kosten ab.

Die Beschwerdegegnerin 1 trägt vor, die Beschwerdegegnerin 2 habe nach dem Einbau des Smart Meters die Übernahme der Kosten des Messstellenbetriebs abgelehnt. Zum Einbau des Smart Meters sei sie wegen des Verbrauchs von mehr als 6.000 kWh/Jahr verpflichtet gewesen. Wegen der Ablehnung der Beschwerdegegnerin 2 zur Übernahme der Kosten sei der Beschwerdeführer nach § 3 Abs. 1 S. 3 Messstellenbetriebsgesetz zum Ausgleich dieser Kosten verpflichtet.

Die Beschwerdegegnerin 2 trägt vor, aus § 2 Abs. 2 ihrer AGB ergebe sich, dass sie keine Lieferstellen mit Smart Metern beliefere. Daher habe sie den Vertrag außerordentlich zum 21.03.2024 gekündigt. Zur Übernahme der Kosten für den Messstellenbetrieb sei sie im Falle eines Smart Meters ebenfalls nicht verpflichtet.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet. Der Beschwerdeführer ist zum Ausgleich der Kosten für den Betrieb des Smart-Meters gegenüber der Beschwerdegegnerin 1 verpflichtet.

Aus den Bestimmungen von § 2 Abs. 2 und 3 der AGB der Beschwerdegegnerin 2 ergibt sich, dass der Vertrag nur für Lieferstellen mit Standardlastprofilen oder mit tagesparameterabhängigen Lastprofilen (TLP) gilt. Im Falle eines Smart Meters kommt nach § 12 Abs. 1 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 2 MsbG aber weder ein standardisiertes Lastprofil noch ein tagesparameterabhängiges Lastprofil zur Anwendung, da über SmartMeter in der Regel viertelstündlich und voll automatisiert Zählerstände erfasst und an den Messstellenbetreiber übermittelt werden. Es handelt sich dann vielmehr um eine Zählerstandsgangmessung. Die Beschwerdegegnerin 2 hätte den Liefervertrag hier demzufolge auch schon unmittelbar nach Information über den Einbau des SmartMeters kündigen können. Aus der Weiterbelieferung bis zum 21.03.2024 ist dem Beschwerdeführer kein wirklicher Schaden entstanden, da dieser ansonsten nur noch früher in die deutlich teurere Grundversorgung gefallen wäre.

Die Beschwerdegegnerin 2 ist in diesem Zusammenhang auch nicht verpflichtet, die Kosten des Messstellenbetriebs für den Zeitraum der zeitweisen Belieferung mit einem SmartMeter zu übernehmen oder die von ihr in dieser Zeit abgerechneten Preise anzupassen. Aus den Regelungen in § 4 Abs. 2 und Abs 3 sowie § 7 der AGB ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin 2 nach den Vertragsbe-

stimmungen nur verpflichtet gewesen ist, die Kosten des Messstellenbetriebs im Falle von konventionellen und modernen Messeinrichtungen zu tragen und zudem Änderungen bei diesen Kostenbestandteilen während der Dauer der Preisgarantie nicht zu einer Änderung der Preise führen.

In der Folge durfte die Beschwerdegegnerin 2 gegenüber der Beschwerdegegnerin 1 nach dem Einbau des Smart Meters im Dezember 2023 auch die Übernahme dieser Kosten verweigern, so dass wiederum nach § 3 Abs. 1 S. 3 MsbG der Beschwerdeführer gegenüber der Beschwerdegegnerin 1 zum Ausgleich dieser Kosten verpflichtet ist. Hierbei spielt es keine Rolle, dass der Einbau des Smart Meters nicht auf Veranlassung des Beschwerdeführers erfolgt ist. Die Lieferstelle unterliegt wegen des an der Lieferstelle verbrauchten Stroms von jährlich mehr als 6.000 kWh nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 MsbG einer Einbaupflicht in Bezug auf einen Smart Meter. Nach § 36 Abs. 3 MsbG sind weder Anschlussnehmer noch Anschlussnutzer berechtigt, die Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Abs. 1 und 2 MsbG zu verhindern oder nachträglich wieder abzuändern oder abändern zu lassen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der Beschwerdeführer erkennt die Abrechnung der Beschwerdegegnerin 1 über die Kosten des Messstellenbetriebs vom 26.03.2024 sowie die Schlussrechnung der Beschwerdegegnerin 2 vom 28.03.2024 vorbehaltlos an.

2. Die Beschwerdegegnerinnen verzichten im Gegenzug auf die Geltendmachung von damit eventuell in Verbindung stehenden Mahn- und Inkassokosten.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von den Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 27. März 2025

Jürgen Kipp
Ombudsmann